

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 6

Artikel: Deutschland : eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz [...]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch stark über seine Grenzen hinaus fühlbar gemacht. Das ganz besonders durch seine zahlreichen Publikationen, die alle Fragen des Armenwesens aufs gründlichste behandeln. Wer sich über irgend ein Gebiet der Armenpflege orientieren will, sei es nur, um sich selber zu belehren, sei es, um andern etwas zu bieten, wird unfehlbar in den gelben Hefen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit das finden, was ihn aufklärt und anregt, und nicht nur für Deutschland, für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes, allgemein gültiges bietet. Von 1886—1905 erschienen 75 Hefte, von 1880—85 38 Berichte über verschiedene Fragen. Die Schriften des Vereins beschlagen zwei große Hauptgebiete: das Armenwesen und die Wohlfahrtspflege. Unter Armenwesen sind behandelt 1. das Armenwesen im allgemeinen, 2. die Armenstatistik, 3. die Armengesetzgebung, 4. die Armenverwaltung, 5. die Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit; unter Wohlfahrtspflege 1. die soziale Gesetzgebung, 2. die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten, 3. die Wohnungsfrage, 4. die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen, 5. die Gesundheitspflege. Wollen wir über arbeitende Kinder oder Kinderschutz, Familienpflege und Anstaltspflege oder Findelhauswesen etwas wissen, wir erhalten in mehreren Hefen des Vereins Auskunft. Arbeitslosenversicherung, Existenzminimum, Frauen in der Armenpflege, Generalvormundschaft, Hauspflege, Wohnungsfrage und hundert andere Dinge finden wir da behandelt. Kurz, die Publikationen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bilden ein Kompendium der Armen- und Wohlfahrtspflege und sind durchaus unentbehrlich für jeden Fachmann im Armenwesen. Der Generalbericht (Hest 72) enthält eine eingehende sehr gut orientierende systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften und ein wertvolles Sachregister.

So vielseitig und grundlegend auch die Tätigkeit des Vereins bis anhin gewesen ist, ist nun doch damit keineswegs alles getan und erledigt, neue Fragen, neue Aufgaben werden auftauchen, alte Anschauungen und Institutionen werden sich als revisionsbedürftig zeigen, da hoffen wir denn den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit wieder auf dem Plan und an der Arbeit zu finden und zwar wie bis anhin an erster Stelle, weithin die besten Impulse gebend.

A. Wild.

Deutschland. Eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz liegt gegenwärtig vor dem deutschen Reichstag. Ihre Tendenz ist die Entlastung des platten Landes, darum soll künftig einjährige ununterbrochene Abwesenheit statt der bisherigen zweijährigen zum Verlust des ursprünglichen Unterstützungswohnsitzes führen. Ferner wird das Alter, von dem an der Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren werden kann, vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesetzt. Endlich sind größere Armenverbände nach dem Umfang etwa der jetzigen preussischen Amtsbezirke in Aussicht genommen zur Erleichterung der Lasten. Mit der Vorlage im allgemeinen einverstanden, erklärten sich in der Sitzung des Reichstages vom 26. Januar 1906 das Zentrum und die Konservativen. Die Sozialdemokraten machten ihre Stellungnahme von dem Ausfall der Kommissionsberatungen abhängig, stellten indessen als prinzipielle Forderungen auf: Armenlasten gleich Staatslasten, Aufbringung der Kosten durch progressive Einkommens- und Vermögenssteuer, Verunmöglichung der Einweisung von Unterstützungsbedürftigen in das Arbeitshaus und des Armen Schubes, gründliche Reform des Freizügigkeitsgesetzes im Interesse der politisch Verstraften und der Ausländer, Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsaß-Lothringen und Bayern. Die freisinnige Vereinigung fürchtete eine zu starke Belastung der Städte, bezeichnete die Vorlage als ein neues Sonderrecht für die Landwirtschaft, erklärte sich entschieden für die Beibehaltung des 18. Altersjahres als des Zeitpunktes der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und stellte im übrigen ebenfalls auf die allfälligen Änderungen der Vorlage durch die Kommission ab. Von zwei Seiten wurde die Verminderung der Aufenthaltszeit von zwei auf ein Jahr als ein sehr zweischneidiges Schwert bezeichnet, als eine Maßnahme,

die nicht geeignet sei, die Selbsthaftigkeit zu fördern. Gegen das sozialdemokratische Postulat der Verstaatlichung des Armenwesens machten zwei Redner geltend, sie ziehe das Simulantentum groß, und je weiter entfernt die gebende Stelle sei, desto größer werden die Ansprüche. Bezüglich der Ausweisung von unterstützungsbedürftigen Ausländern ließ sich der Staatssekretär Graf Bosadowsky folgendermaßen vernehmen: „Ist es möglich, einen andern Weg zu gehen? Gibt es nicht Länder mit niedrigerer Kultur, wo eine Armenpflege in unserem Sinne und eine sozialpolitische Gesetzgebung gar nicht besteht? Würden nicht das deutsche Reich und die Einzelstaaten der Gefahr ausgesetzt sein, der Sammelort für alle zweifelhaften Elemente von ganz Europa zu werden, wenn wir die bedürftigen Ausländer nicht mehr ausweisen könnten? Hat nicht das englische Parlament, weil insbesondere London von allen hilfsbedürftigen und verbrecherischen Menschen aus aller Welt als eine Art Freihort angesehen wurde, eine strenge Fremdenbill angenommen? Das freie Amerika weist in schärfster Kontrolle der Einwanderer fortgesetzt jede Woche Leute zurück, weil sie entweder an ansteckenden Krankheiten leiden oder arbeitsunfähig sind oder vorbestraft.“ Die Vorlage wurde am 29. Januar an eine 21-gliedrige Kommission gewiesen. — Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit verhandelte den 3. März im Rathaus in Berlin über diese wichtige Novelle zum Unterstützungswohnitzgesetz. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 8. E. F. Die hiesige städtische Armenpflege hat bisher als Vermittler den hiesigen bernischen Kantonsbürgern jährlich 35,000 Fr. zukommen lassen, als Unterstützung von der bernischen Armendirektion. Jetzt möchte sie diese ungeheure Arbeit nicht mehr leisten, und die bernische Direktion sucht die Sache mir zu übergeben. Ist es gesetzlich der hiesigen Behörde erlaubt, einfach so zu kündigen?

Antwort: Maßgebend ist der III. Titel des neuen burgischen Armengesetzes vom 23. Mai 1889, handelnd von l'assistance des *non neuchâtelois nécessiteux* et malades et des indigents en passage. Art. 83 bestimmt bezüglich der nicht transportfähigen kranken Kantonsfremden und der armen Durchreisenden: Pour l'assistance due en vertu des articles précédents, les communes chercheront à se mettre en rapport avec les entreprises et les associations charitables de la localité qui s'imposent pour tâche de fournir des secours et un abri aux indigents et elles les seconderait autant que possible dans l'accomplissement de cette tâche. Zur Uebernahme und Ausübung der Einwohnerarmenfrankenpflege nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 haben sich also die Gemeinden mit den lokalen wohltätigen Organisationen in Verbindung zu setzen. Ganz analog wird nun wohl auch die übrige Unterstützung der kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger, die ja Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung voraussetzt, und die Vermittlung von Unterstützung aus der Heimat von der Gemeinde (Gemeinderat) der städtischen Armenpflege übertragen worden sein. Diese kann gewiß auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ihr Mandat der Mandatarin zurückgeben. Die Gemeinde hat dann aber die Pflicht (moralische nicht gesetzliche), anders für ihre armen Niedergelassenen zu sorgen, indem sie die Besorgung der niedergelassenen armen Kantonsfremden einer andern Organisation, vielleicht freiwilliger Armenpflege, sofern sie sich dazu bereit findet, überträgt oder selbst eine Einwohnerarmenpflege oder nur eine Vermittlungsstelle für Unterstützung aus der Heimat errichtet und besoldet. Einem einzelnen schon von Arbeit stark in Anspruch genommenen Manne kann diese allerdings nicht kleine Aufgabe nicht zugemutet werden, und wenn es doch geschieht, besteht nach der gesetzlichen Lage keine Pflicht für ihn, sie zu übernehmen. Wollends die bernische Armendirektion hat in Sachen der Ausübung neuen burgischer Einwohnerarmenpflege nichts zu übertragen, kann sich dagegen darüber mit der neuen burgischen Regierung in Verbindung setzen. W.

Frage Nr. 9. A. L. Unterm 27. April 1902 kam N. D. von L. (Bern), geb. 1877 außerehelich mit Zwillingen nieder, die sie beim Großvater D. in hier unterbrachte. N. D. erfüllte aber ihre Mutterpflichten in ungenügender Weise; es wurde ihr deshalb vom Regierungsstatthalteramt S. in L. die elterliche Gewalt über die beiden Kinder entzogen und diesen der Waisenwohltät der Gemeinde L. als Vormund ernannt.

N. D. rekurrirte an den Regierungsrat des Kantons Bern; der Rekurs ward aber abgewiesen und die Armenbehörde von L. beauftragt, die Kinder zu versorgen. Dies geschah, die Kinder wurden dann pro 1905 auf den Etat der dauernd Unterstützten genommen und der un-